

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss)**

#### **Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages**

#### **hier: Vereinbarung zwischen dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union**

##### **A. Problem**

Die Umsetzung der Vereinbarung zwischen dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 28. September 2006 (BGBl. I S. 2177) erfordert eine Anpassung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT), insbesondere der §§ 93 und 93a.

##### **B. Lösung**

Im Wesentlichen wird die Geschäftsordnung in folgenden Punkten geändert:

- Aufforderung an die Ausschüsse zur zeitnahen Befassung mit EU-Themen (§ 62 Abs. 1),
- neue einheitliche Bezeichnung der dem Bundestag von der Bundesregierung zugeleiteten und von EU-Organen übermittelten EU-Dokumente als „Unionsdokumente“ (§ 93 Abs. 1),
- Abgrenzung der grundsätzlich an die Ausschüsse zu überweisenden Dokumente und Trennung zwischen „beratungsrelevanten“ und „nicht beratungsrelevanten“ Dokumenten (§ 93 Abs. 3, Anlage 8 zur GO-BT),
- Überweisung der Dokumente im Benehmen mit den Fraktionen (§ 93 Abs. 5 Satz 2),
- Behandlung nicht überwiesener Dokumente (§ 93 Abs. 6 Satz 2),
- Ausschluss der Veröffentlichung von Dokumenten, die nicht in der Anlage 8 aufgeführt sind, als Bundestagsdrucksache (§ 93 Abs. 7 Satz 2),
- Zuständigkeit der Ausschüsse zur Subsidiaritätsprüfung und Koordinierung durch den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union (§ 93a Abs. 1),
- Aktualisierung der Beratungsunterlage und Möglichkeit wiederholter Beschlussempfehlungen bzw. Stellungnahmen (§ 93a Abs. 2),

- Verfahren bei der Einlegung eines Parlamentsvorbehalts durch die Bundesregierung (§ 93a Abs. 3) und Unterrichtung mit formeller Überweisung als Bundestagsdrucksache (Nummer 4 der Anlage 8) sowie
- Anstoß aus einem Ausschuss auf plenareretzende Stellungnahme durch den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union (§ 93b Abs. 4 Satz 2).

Darüber hinaus sollen die bisherigen Regelungen der §§ 93 und 93a zur besseren Verständlichkeit den neuen §§ 93 bis 93b zugeordnet werden.

**Einstimmige Annahme****C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Keine

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2210), wird wie folgt geändert:

1. § 62 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sie können sich jedoch mit anderen Fragen aus ihrem Geschäftsbereich befassen; mit Angelegenheiten der Europäischen Union, die ihre Zuständigkeit betreffen, sollen sie sich auch unabhängig von Überweisungen zeitnah befassen.“

2. Die bisherigen §§ 93 und 93a werden durch nachfolgende §§ 93 bis 93b ersetzt:

### „§ 93

#### Zuleitung und Überweisung von EU-Dokumenten

(1) Dokumente, Berichte, Unterrichtungen, Mitteilungen und sonstige Informationen in Angelegenheiten der Europäischen Union, die dem Bundestag von der Bundesregierung oder Organen der Europäischen Union übermittelt werden, sowie Unterrichtungen des Europäischen Parlaments (Unionsdokumente) dienen dem Bundestag als Grundlage zur Wahrnehmung seiner Rechte aus Artikel 23 des Grundgesetzes und zur Mitwirkung in Angelegenheiten der Europäischen Union.

(2) Ein Verzicht gegenüber der Bundesregierung auf die Zuleitung von Unionsdokumenten scheidet bei Widerspruch einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages aus.

(3) Unionsdokumente, die einem in der Positivliste (Anlage 8) aufgeführten Dokumententyp entsprechen, kommen für eine Überweisung grundsätzlich in Betracht. Bei Vorbereitung der Überweisungsentscheidung wird die Beratungsrelevanz des Dokuments in Abstimmung mit den Fraktionen bewertet (Priorisierung). Nicht in der Positivliste genannte Dokumente werden in geeigneter Form für eine Kenntnisnahme angeboten; auf Verlangen einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages findet auch insoweit eine Überweisung statt.

(4) Die zuständigen Ausschüsse können Unionsdokumente, die ihnen nicht oder noch nicht überwiesen sind, zum Verhandlungsgegenstand erklären. Die Ausschüsse haben dem Vorsitzenden des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union anzuzeigen, welche Unionsdokumente sie zum Verhandlungsgegenstand erklärt haben.

(5) Der Vorsitzende des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union legt dem Präsidenten in Abstimmung mit den anderen Ausschüssen einen Überweisungsvorschlag für die eingegangenen Unionsdokumente und für die von den Ausschüssen zum Verhandlungsgegenstand erklärten Unionsdokumente vor. Der Präsident überweist die Unionsdokumente im Benehmen mit den Fraktionen unverzüglich an einen Ausschuss federführend und an andere Ausschüsse zur Mitberatung. Wird der vorgesehene oder erfolgte Überweisung von einem Ausschuss oder einer Fraktion widersprochen, entscheidet der Ältestenrat.

(6) Die Titel der überwiesenen Unionsdokumente werden in eine Sammelübersicht aufgenommen, die verteilt wird und aus der ersichtlich ist, welchen Ausschüssen die Vorlagen überwiesen worden sind. Unionsdokumente im

Sinne der Anlage 8, zu denen von keiner Fraktion eine Beratungsrelevanz angemeldet bzw. eine Überweisung vorgeschlagen wird, werden in der Sammelübersicht gesondert aufgeführt.

(7) Ein Unionsdokument wird als Bundestagsdrucksache verteilt, wenn es der Vorsitzende des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union bei seinem Überweisungsvorschlag vorsieht oder wenn der federführende Ausschuss eine über die Kenntnisnahme hinausgehende Beschlussempfehlung vorlegt. Unionsdokumente, die nicht einem in der Positivliste (Anlage 8) aufgeführten Dokumententyp entsprechen (Absatz 3 Satz 3), werden nicht als Bundestagsdrucksache verteilt; bezieht sich eine Beschlussempfehlung auf ein derartiges Unionsdokument, wird unter Wahrung der Vertraulichkeit nur über dessen wesentlichen Inhalt berichtet.

#### § 93a

##### Ausschussberatung von EU-Dokumenten

(1) Bei der Beratung von Unionsdokumenten prüfen die Ausschüsse auch die Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit. Wird beabsichtigt, insoweit eine Verletzung zu rügen, ist zunächst dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beabsichtigt der federführende Ausschuss nur eine Kenntnisnahme, ist dennoch dem Bundestag zu berichten, falls der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union Bedenken wegen einer Verletzung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit geltend macht.

(2) Die Ausschüsse können ihren Beratungen und einer Beschlussempfehlung ein Folgedokument zu dem ihnen überwiesenen Unionsdokument zugrunde legen. Ebenso kann ein federführender Ausschuss wiederholt eine Beschlussempfehlung vorlegen, insbesondere um neueren Entwicklungen Rechnung zu tragen. Die mitberatenden Ausschüsse sind zu unterrichten und erhalten Gelegenheit, innerhalb einer vom federführenden Ausschuss festgelegten Frist eine bereits abgegebene Stellungnahme zu ergänzen oder erneut eine Stellungnahme abzugeben.

(3) Ein für ein bestimmtes Unionsdokument federführender Ausschuss ist auch nach Abgabe einer Stellungnahme des Bundestages für die Behandlung eines Bemühens der Bundesregierung zur Erzielung eines Einvernehmens mit dem Bundestag nach Einlegung eines Parlamentsvorbehalts zuständig. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Der federführende Ausschuss hat dem Bundestag eine erneute Beschlussempfehlung vorzulegen.

(4) Die Ausschüsse können Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie Mitglieder des Rates und der Kommission der Europäischen Union oder deren Beauftragte zu ihren Beratungen in Europaangelegenheiten hinzuziehen. Sie können Unionsdokumente gemeinsam mit Ausschüssen des Europäischen Parlaments gleicher Zuständigkeit beraten.

(5) Die Ausschüsse können zur Vorbereitung von Entscheidungen über Unionsdokumente Delegationen zu einem Ausschuss des Europäischen Parlaments mit gleicher Zuständigkeit oder zu anderen Organen der Europäischen Union entsenden.

#### § 93b

##### Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

(1) Dem gemäß Artikel 45 des Grundgesetzes vom Bundestag zu bestellenden Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union obliegt nach Maßgabe der Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Bundestages die Behandlung der Unionsdokumente gemäß § 93 Abs. 1.

(2) Der Bundestag kann auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union ermächtigen, zu bestimmten bezeichneten Unionsdokumenten die Rechte des Bundestages gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes gegenüber der Bundesregierung wahrzunehmen. Er kann außerdem zu einem Unionsdokument eine Stellungnahme abgeben, sofern nicht einer der beteiligten Ausschüsse widerspricht. Das Recht des Bundestages, über eine Angelegenheit der Europäischen Union jederzeit selbst zu beschließen, bleibt unberührt.

(3) Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat im Falle einer Ermächtigung gemäß Absatz 2 Satz 1 vor der Abgabe einer Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung zu dem Unionsdokument eine Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse einzuholen. Will er von der Stellungnahme eines oder mehrerer Ausschüsse abweichen, soll eine gemeinsame Sitzung mit den mitberatenden Ausschüssen anberaumt werden. In eilbedürftigen Fällen können die Vorsitzenden der mitberatenden Ausschüsse entsprechend § 72 Satz 2 schriftlich abstimmen lassen.

(4) Will der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union von seinem Recht gemäß Absatz 2 Satz 2 Gebrauch machen, gilt für das Verfahren Absatz 3 entsprechend. Ein federführender Ausschuss kann unter Angabe einer Begründung verlangen, dass der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union prüft, ob er von seinem Recht gemäß Absatz 2 Satz 2 Gebrauch macht; bei Ablehnung gilt Absatz 6 entsprechend. Mitberatende Ausschüsse sind zu beteiligen, wenn der federführende und der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union dies für erforderlich halten; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Zur Einberufung einer Sitzung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union außerhalb des Zeitplanes oder außerhalb des ständigen Sitzungsortes des Bundestages ist der Vorsitzende des Ausschusses abweichend von § 60 auch berechtigt, wenn es die Terminplanung der zuständigen Organe der Europäischen Union erfordert und die Genehmigung des Präsidenten erteilt worden ist.

(6) Über den Inhalt und die Begründung der vom Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union beschlossenen Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung zu einem Unionsdokument erstattet der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union einen Bericht, der als Bundestagsdrucksache verteilt wird und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung zu setzen ist. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.

(7) Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union kann bei einem Unionsdokument, das ihm zur Mitberatung überwiesen worden ist, Änderungsanträge zur Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses stellen; der Änderungsantrag muss bis spätestens 18 Uhr des Vortages der Beratung der Beschlussempfehlung zu dem Unionsdokument dem Präsidenten vorgelegt werden.

(8) Zu den Sitzungen des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union erhalten deutsche Mitglieder des Europäischen Parlaments Zutritt; weitere deutsche Mitglieder des Europäischen Parlaments sind als Vertreter zur Teilnahme berechtigt. Die mitwirkungsberechtigten Mitglieder des Europäischen Parlaments werden vom Präsidenten des Deutschen Bundestages auf Vorschlag der Fraktionen des Bundestages, aus deren Parteien deutsche Mitglieder in das Europäische Parlament gewählt worden sind, bis zur Neuwahl des Europäischen Parlaments, längstens bis zum Ende der

Wahlperiode des Deutschen Bundestages berufen. Die berufenen Mitglieder des Europäischen Parlaments sind befugt, die Beratung von Verhandlungsgegenständen anzuregen sowie während der Beratungen des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union Auskünfte zu erteilen und Stellung zu nehmen.

(9) Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat Grundsätze über die Behandlung der ihm zugeleiteten Unionsvorlagen aufzustellen und diese zum Ausgangspunkt seiner Beschlussempfehlung an den Bundestag oder seiner Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung zu machen.“

3. Folgende neue Anlage 8 wird der Geschäftsordnung angefügt:

„Anlage 8

**Grundsätzlich für eine Überweisung in Betracht kommende  
EU-Dokumente (Positivliste)**

1. Entschließungen des Europäischen Parlaments
2. Vorhaben im Sinne der Anlage 1 zur Vereinbarung zwischen dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union in Ausführung des § 6 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union
3. Unterrichtungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie über Maßnahmen bei der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit und die Handelspolitik
4. Unterrichtungen über die Einlegung eines Parlamentsvorbehalts, sofern eine Stellungnahme des Bundestages in einer ihrer wesentlichen Belange im Rat nicht durchsetzbar ist
5. Unterrichtungen über die Absicht des Rates, einen Beschluss zum Übergang von der Einstimmigkeit zu Mehrheitsentscheidungen zu fassen, und die entsprechende Willensbildung der Bundesregierung
6. Unterrichtungen über die Absicht des Rates, einen Beschluss zur Aufnahme von Verhandlungen zur Vorbereitung von Beitritten zur Europäischen Union zu fassen, und die entsprechende Willensbildung der Bundesregierung
7. Unterrichtungen über die Absicht des Rates, einen Beschluss zur Aufnahme von Verhandlungen zu Änderungen der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union zu fassen, und die entsprechende Willensbildung der Bundesregierung“

Berlin, den 29. Mai 2008

**Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung**

**Thomas Strobl (Heilbronn)**  
Vorsitzender

**Bernhard Kaster**  
Berichterstatter

**Dr. Carl-Christian Dressel**  
Berichterstatter

**Jörg van Essen**  
Berichterstatter

**Dr. Dagmar Enkelmann**  
Berichterstatterin

**Volker Beck (Köln)**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Bernhard Kaster, Dr. Carl-Christian Dressel, Jörg van Essen, Dr. Dagmar Enkelmann und Volker Beck (Köln)

### 1. Beratungsverfahren

Die vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages sind in mehreren Gesprächen zwischen Mitgliedern des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union erarbeitet worden. Im Anschluss daran sind sie allen Ausschüssen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis und zur Stellungnahme übermittelt worden. Kein Ausschuss hat gegen die beabsichtigten Änderungen Bedenken geäußert.

Der Vorsitzende des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat im Anschluss an die 49. Sitzung des Ausschusses am 23. Januar 2008 dem 1. Ausschuss Folgendes mitgeteilt:

„Bei der Beratung wurde einmütig gewürdigt, dass damit ein weiterer Schritt zur Umsetzung der Vereinbarung zwischen dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 28. September 2006 (BBV) gemacht werden soll. Der Ausschussberatung wurde ebenso mein an Sie gerichtetes Schreiben vom 5. Dezember 2007 zugrunde gelegt. In diesem hatte ich Änderungswünsche in zwei Bereichen gegenüber den zuvor im „kleinen Kreis“ von Mitgliedern unserer beiden Ausschüsse besprochenen Vorschläge übermittelt. Diese betrafen zum einen die Rolle des EU-Ausschusses bei der Prüfung der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit von EU-Rechtssetzungsakten und zum anderen, ob über die in der BBV definierten „Vorhaben“ hinaus grundsätzlich auch alle anderen von der BBV erfassten Informationsdokumente überwiesen werden können.“

Als Ergebnis der Beratung hat der Ausschuss Ihr Schreiben vom 2. Januar 2008 und die diesem beigefügten Formulierungsvorschläge zur Kenntnis genommen.“

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat in seiner 34. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten vom 28. Mai 2008 die Änderungen der Geschäftsordnung einstimmig beschlossen. Neu aufgenommen wurden dabei die vom Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union angeregte Regelung zur Prüfung der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit (§ 93a Abs. 1 Satz 3) sowie unter Berücksichtigung eines Schreibens des Staatsministers im Auswärtigen Amt vom 8. Februar 2008 (Ausschussdrucksache 16-G-22/1) ein Ausschluss bestimmter Unionsdokumente von der Veröffentlichung als Bundestagsdrucksache (§ 93 Abs. 7 Satz 2).

### 2. Begründungen zu den Änderungen der Geschäftsordnung

#### Zu Nummer 1 (§ 62 Abs. 1 Satz 3)

Durch die Ergänzung des Satzes 3 wird die Bedeutung einer Befassung der Ausschüsse mit EU-Angelegenheiten ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs bekräftigt.

#### Zu Nummer 2 (§§ 93 bis 93b – neu –)

##### § 93 Überschrift und Absatz 1

Die geänderte Überschrift entspricht der Systematik der Neuaufteilung der Regelungen auf die §§ 93 bis 93b, wonach die Zuleitung und Überweisung von EU-Dokumenten in § 93, die Beratungen in den Ausschüssen in § 93a und schließlich die besonderen Regelungen für den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union in § 93b aufgenommen werden.

Die Überschrift (Unionsdokumente statt Unionsvorlagen) sowie Absatz 1 berücksichtigen, dass aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union (BBV) in erheblich umfangreicheren Maße als zuvor dem Bundestag Unterlagen zu übermitteln sind. Diese Unterlagen beinhalten sowohl Vorhaben im Sinne der Anlage der BBV als auch eine Vielzahl an zusätzlichen oder sonstigen Informationen. Zudem übermittelt die EU-Kommission seit dem 1. September 2006 Rechtsetzungsvorschläge und Konsultationspapiere unmittelbar den nationalen Parlamenten. Ebenso wie bei innerstaatlichen Vorlagen, insbesondere Gesetzentwürfen, erscheint die Benennung einer Eingangsstelle im Bundestag entbehrlich.

##### § 93 Abs. 2

Abschnitt IX der BBV geht von einer Möglichkeit aus, auf die Zuleitung von Dokumenten zu verzichten. Dies wird bezüglich einzelner Dokumente oder bestimmter Dokumententypen denkbar sein. Die vorgeschlagene Regelung gewährleistet, dass ein Verzicht nicht gegen eine Fraktion ausgesprochen werden darf. Entbehrlich ist zumindest derzeit die Ausgestaltung eines näheren Verfahrens.

##### § 93 Abs. 3

Absatz 3 verdeutlicht, dass wie bisher nicht alle eingehenden Dokumente förmlich an die Ausschüsse zu überweisen sind. Vielmehr soll eine Überweisung nur für die in Anlage 8 aufgeführten Dokumententypen geprüft werden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die in der Anlage 1 zur BBV aufgeführten Vorhaben. Angesichts der Vielzahl der eingehenden Dokumente soll künftig jedoch – unter dem Begriff der Priorisierung – zwischen „beratungsrelevanten“ und nicht beratungsrelevanten Dokumenten differenziert werden können mit der Konsequenz, dass Nichtberatungsrelevantes grundsätzlich nicht überwiesen wird. Da die Priorisierung in Abstimmung mit den Fraktionen erfolgt, reicht schon das Votum einer Fraktion, um ein Dokument als „beratungsrelevant“ und damit als zu überweisen einzustufen (vgl. Absatz 6 Satz 2, der auch eine Kenntlichmachung nicht zu überweisender Dokumente vorsieht).

Satz 3 stellt klar, dass nicht in der Positivliste genannte Dokumente in anderer Weise, z. B. in einer Datenbank, bereitzuhalten sind. Schließlich sichert das Minderheitsrecht im letzten Halbsatz, dass auf Verlangen auch ein nicht in der Positivliste erwähntes Dokument förmlich überwiesen werden kann, insbesondere um hiermit eine spezifische Grund-

lage für eine Beschlussempfehlung zu erhalten. Soweit für ein derartiges Dokument eine vertrauliche Behandlung gemäß Abschnitt I Nr. 2 Buchstabe c und d sowie Abschnitt VIII der BBV erforderlich ist, ist dem in geeigneter Weise, bei Bedarf und Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen auch im Rahmen der Geheimschutzordnung des Bundestages, zu entsprechen. Der neue Absatz 7 Satz 2 bestimmt zudem, dass solche Unionsdokumente nicht als Bundestagsdrucksache verteilt werden.

Eine nähere Ausgestaltung des Verfahrens der Priorisierung ist entbehrlich. Zum einen ist insoweit eine Abstimmung mit den Fraktionen in Satz 2 vorgesehen, zum anderen sind die Ausschüsse laut § 93 Abs. 5 beim Überweisungsvorschlag zu beteiligen.

#### § 93 Abs. 4

Begrifflich folgt die Änderung der Anpassung in Absatz 1. Weiterhin ermöglicht sie den Ausschüssen einen frühzeitigen Zugriff auf jegliches, ihnen (noch) nicht formell überwiesene Dokument. Aus systematischen Gründen soll dabei bundestagsintern auf die nicht bzw. noch nicht erfolgte Überweisung abgestellt werden, ohne dass dies eine materielle Änderung bedeutete. Eine Beschlussempfehlung kommt aber weiterhin erst nach einer Überweisung gemäß § 93 Abs. 5 in Betracht. Die Mitteilung, ein Unionsdokument zum Verhandlungsgegenstand gemacht zu haben, soll zur Vereinfachung künftig nicht mehr auch an den Bundestagspräsidenten zu richten sein.

#### § 93 Abs. 5 Satz 2

Die Änderungen dienen der Beschleunigung der Überweisung. Die Pflicht zur unverzüglichen Überweisung schließt nicht aus, im geeigneten Fall auch mehrere Vorgänge zu bündeln statt jeweils einzeln die Überweisung vorzunehmen.

Der Ältestenrat soll erst zu entscheiden haben, wenn einer vorgeschlagenen oder bereits erfolgten Überweisung förmlich widersprochen wird. Damit wird das Überweisungsverfahren von den Sitzungsterminen des Ältestenrates unabhängig. Noch nicht als förmlicher Widerspruch gelten abweichende Überweisungswünsche im Rahmen der vorherigen Abstimmung mit den Fachausschüssen sowie bei Herstellung des Benehmens mit den Fraktionen, die auf diesen Ebenen jeweils geklärt werden können.

#### § 93 Abs. 6 Satz 2

Die Ergänzung zieht die Konsequenz aus der Möglichkeit, im Rahmen der Priorisierung Unwesentliches auszusortieren. Die gesonderte Aufführung „aussortierter“ Dokumente in der Sammelübersicht dient nicht nur dem Informationsanspruch aller Abgeordneten, sondern bietet eine Basis für möglicherweise notwendige Korrekturen, indem auf entsprechenden Vorstoß eines Ausschusses oder einer Fraktion nachträglich doch eine Überweisung stattfindet. Detaillierte Regelungen erscheinen insoweit derzeit entbehrlich.

#### § 93 Abs. 7 Satz 1

Die Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung in § 93 Abs. 4 Satz 2 berücksichtigen, dass eine Überweisung nicht mehr im Benehmen mit dem Ältestenrat stattfindet.

#### § 93 Abs. 7 Satz 2

Durch die Einfügung des Satzes 2 wird sichergestellt, dass bestimmte von der Bundesregierung übermittelte Dokumen-

te, insbesondere die sog. Drahtberichte der Ständigen Vertretung, für deren vertrauliche Behandlung sich der Bundestag durch die BBV verpflichtet hat, nicht als Bundestagsdrucksachen veröffentlicht und damit einer unbegrenzten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Sind diese Dokumente Gegenstand der Beratungen in einem Ausschuss und soll hierzu dem Plenum eine Beschlussempfehlung vorgelegt werden, ist der Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung auch bei der Abfassung des Berichts Rechnung zu tragen.

#### § 93a Überschrift und Absatz 1

Die Überschrift entspricht der Systematik der Neuaufeilung der Regelungen auf die §§ 93 bis 93b (siehe Erläuterungen zur Überschrift des § 93).

Die Subsidiaritätskontrolle fällt in die Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses. Da dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union insoweit aber aus integrationspolitischen Gesichtspunkten eine koordinierende Funktion zukommen soll, ist er rechtzeitig zu beteiligen, falls der Subsidiaritätsgrundsatz als verletzt beanstandet werden soll. Dies wirkt zugleich auf eine bundestageeinheitliche Interpretation dieses Grundsatzes hin. Der Ausschuss ist allerdings nicht an das Votum des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union gebunden.

Satz 3 der Vorschrift greift die Konstellation auf, dass der Ausschuss – anders als der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union – im Hinblick auf die Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit keinen Anlass zur Rüge sieht und – auch aus anderen inhaltlichen Gründen – keine Stellungnahme plant. In diesem Fall muss er dennoch berichten, d. h. eine auf Kenntnisnahme lautende Beschlussempfehlung vorlegen und im Bericht das Votum des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union wiedergeben. Falls gewünscht, könnte dies dann zusätzlich als Änderungsantrag, auch des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union (§ 93b Abs. 7), zur Abstimmung gestellt werden.

§ 93a Abs. 1 als Regelung für die Ausschüsse erfasst natürlich nicht eine unmittelbare, z. B. durch einen Fraktionsantrag initiierte Plenarberatung zur Subsidiarität.

#### § 93a Abs. 2

Die Neuregelung schafft zum einen die Möglichkeit, auch ohne erneute Überweisung das jeweils aktuellste Dokument den Beratungen und der Beschlussfassung zugrunde zu legen. Zum anderen kann ein federführender Ausschuss erneut votieren, wenn angesichts veränderter Umstände oder eines Meinungswandels ein Bedarf für eine wiederholte Äußerung gesehen wird. Diese Situation ist auch bei Einlegung eines Parlamentsvorbehalts denkbar, sofern die diesbezügliche Unterrichtung nicht oder noch nicht überwiesen worden ist. Die mitberatenden Ausschüsse sind jeweils zu beteiligen und entscheiden in eigener Verantwortung, ob sie erneut votieren.

#### § 93a Abs. 3

Die Regelung verdeutlicht, dass Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und dem Bundestag über das weitere Vorgehen für den Fall, dass eine bereits abgegebene Stellungnahme des Bundestages im Rat in einem ihrer wesentlichen Belange nicht durchsetzbar ist und die Bundesregierung einen Parlamentsvorbehalt eingelegt hat (vgl.

Abschnitt II Nr. 4 der BBV), zunächst in den bisher zuständigen Ausschüssen stattfinden werden. Dem geht voran eine entsprechende Unterrichtung seitens der Bundesregierung, die als schriftliche Unterrichtung förmlich an die zuständigen Ausschüsse überwiesen wird.

Da die ursprüngliche Stellungnahme vom Bundestag beschlossen war, ist für die Stellungnahme wieder dieselbe Ebene zu erreichen, vorbereitet durch eine Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses. Dieser kann insbesondere vorschlagen, an der bisherigen Stellungnahme festzuhalten, sie zu modifizieren oder die Rahmenbedingungen der Bundesregierung im Rahmen der Beratungen auf Ratsebene zur Kenntnis zu nehmen. Die Beteiligung mitberatender Ausschüsse erfolgt nach denselben Regeln wie bei der Abgabe wiederholter Stellungnahmen oder der Zugrundelegung von Folgedokumenten zum förmlich überwiesenen Unionsdokument (Absatz 2 Satz 3).

§ 93a Abs. 4 und 5

Entspricht der bisherigen Regelung in § 93 Abs. 5 und 6.

§ 93b Überschrift und Absatz 1

Mit Ausnahme einer redaktionellen Anpassung (Unionsdokumente statt Unionsvorlagen) keine Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung in § 93a Abs. 1.

§ 93b Abs. 2 Satz 2

Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 93a Abs. 3 Satz 2. Zum besseren Verständnis werden nun beide Voraussetzungen für plenarersetzende Stellungnahmen des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union in einem Absatz geregelt.

§ 93b Abs. 4

Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung in § 93a Abs. 3.

Die Neuregelung in Satz 2 berücksichtigt, dass nur der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union an Stelle des Plenums Stellungnahmen gegenüber der Bundes-

regierung abgeben kann. Auf begründetes Verlangen eines Ausschusses hat der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zu prüfen, ob plenarersetzend Stellung genommen werden soll. Die Bezugnahme auf Absatz 6 stellt sicher, dass auch im Ablehnungsfalle ein als Bundestagsdrucksache zu verteilender Bericht vorzulegen ist. Die Regelung bezüglich mitberatender Ausschüsse schafft die notwendige Flexibilität; so kann eine Beteiligung unterbleiben, falls mitberatende Ausschüsse schon votiert haben und es keine neuen Gesichtspunkte gibt.

§ 93b Abs. 5

Entspricht der bisherigen Regelung in § 93a Abs. 3 Satz 5.

§ 93b Abs. 6

Entspricht der bisherigen Regelung in § 93a Abs. 4.

§ 93b Abs. 7

Die Regelung entspricht mit Ausnahme einer redaktionellen Anpassung (Unionsdokumente statt Unionsvorlagen) dem bisherigen § 93a Abs. 5.

§ 93b Abs. 8

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 93a Abs. 6.

§ 93b Abs. 9

Folgeänderung zur Änderung von § 93 Abs. 1. Im Übrigen sind die Verfahrensgrundsätze des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union nach der Änderung der Geschäftsordnung entsprechend anzupassen.

**Zu Nummer 3 (Anlage 8 –neu –)**

Die Liste verdeutlicht, welche Dokumente typischerweise auf eine mögliche Ausschussüberweisung zu prüfen sind. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Zur besseren Übersicht über die Änderungen der Geschäftsordnung ist folgende Synopse ohne Berücksichtigung der Neuaufteilung auf die §§ 93 bis 93b angefügt:

### Bisheriger Text

§ 62

Aufgaben der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse sind zu baldiger Erledigung der ihnen überwiesenen Aufgaben verpflichtet. Als vorbereitende Beschlusorgane des Bundestages haben sie die Pflicht, dem Bundestag bestimmte Beschlüsse zu empfehlen, die sich nur auf die ihnen überwiesenen Vorlagen oder mit diesen in unmittelbarem Sachzusammenhang stehenden Fragen beziehen dürfen. Sie können sich jedoch mit anderen Fragen aus ihrem Geschäftsbereich befassen.

### Änderungen

(ohne Berücksichtigung der Neuaufteilung auf die §§ 93 bis 93b)

§ 62

Aufgaben der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse sind zu baldiger Erledigung der ihnen überwiesenen Aufgaben verpflichtet. Als vorbereitende Beschlussorgane des Bundestages haben sie die Pflicht, dem Bundestag bestimmte Beschlüsse zu empfehlen, die sich nur auf die ihnen überwiesenen Vorlagen oder mit diesen in unmittelbarem Sachzusammenhang stehenden Fragen beziehen dürfen. Sie können sich jedoch mit anderen Fragen aus ihrem Geschäftsbereich befassen; **mit Angelegenheiten der Europäischen Union, die ihre Zuständigkeit betreffen, sollen sie**

### Begründung

Durch die Ergänzung wird die Bedeutung einer Befassung der Ausschüsse mit EU-Angelegenheiten ihres jewei-

Weitergehende Rechte, die einzelnen Ausschüssen durch Grundgesetz, Bundesgesetz, in dieser Geschäftsordnung oder durch Beschluß des Bundestages übertragen sind, bleiben unberührt.

(2) Zehn Sitzungswochen nach Überweisung einer Vorlage können eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangen, daß der Ausschuss durch den Vorsitzenden oder Berichterstatter dem Bundestag einen Bericht über den Stand der Beratungen erstattet. Wenn sie es verlangen, ist der Bericht auf die Tagesordnung des Bundestages zu setzen.

## § 93

*Unionsvorlagen*

(1) *Vorhaben gemäß §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union und gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Verträgen zur Gründung der EWG und EURATOM sowie Unterrichtungen des Europäischen Parlaments (Unionsvorlagen) sind unmittelbar an den Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union zu leiten.*

(2) Die zuständigen Ausschüsse können *Unionsvorlagen und deren Entwürfe (Unionsdokumente) vor und unabhängig von der förmlichen Unterrichtung des Bundestages zum Verhandlungsgegenstand erklären.*

**sich auch unabhängig von Überweisungen zeitnah befassen.** Weitergehende Rechte, die einzelnen Ausschüssen durch Grundgesetz, Bundesgesetz, in dieser Geschäftsordnung oder durch Beschluss des Bundestages übertragen sind, bleiben unberührt.

(2) Zehn Sitzungswochen nach Überweisung einer Vorlage können eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangen, daß der Ausschuss durch den Vorsitzenden oder Berichterstatter dem Bundestag einen Bericht über den Stand der Beratungen erstattet. Wenn sie es verlangen, ist der Bericht auf die Tagesordnung des Bundestages zu setzen.

## § 93

**Unionsdokumente**

(1) **Dokumente, Berichte, Unterrichtungen, Mitteilungen und sonstige Informationen** in Angelegenheiten der Europäischen Union, **die dem Bundestag von der Bundesregierung oder Organen der Europäischen Union übermittelt werden**, sowie Unterrichtungen des Europäischen Parlaments (**Unionsdokumente**) **dienen dem Bundestag als Grundlage zur Wahrnehmung seiner Rechte aus Artikel 23 des Grundgesetzes und zur Mitwirkung in Angelegenheiten der Europäischen Union.**

**(1a) Ein Verzicht gegenüber der Bundesregierung auf die Zuleitung von Unionsdokumenten scheidet bei Widerspruch einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages aus.**

(2) Die zuständigen Ausschüsse können **Unionsdokumente, die ihnen nicht oder noch nicht überwiesen sind**, zum Verhandlungsgegenstand erklären.

ligen Zuständigkeitsbereichs bekräftigt.

Die geänderte Überschrift (Unionsdokumente statt Unionsvorlagen) sowie Absatz 1 berücksichtigen, dass aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union (BBV) in erheblich umfangreicherem Maße als zuvor dem Bundestag Unterlagen zu übermitteln sind. Diese Unterlagen beinhalten sowohl Vorhaben im Sinne der Anlage der BBV als auch eine Vielzahl an zusätzlichen oder sonstigen Informationen. Zudem übermittelt die EU-Kommission seit dem 1. September 2006 Rechtsetzungsvorschläge und Konsultationspapiere unmittelbar den nationalen Parlamenten. Ebenso wie bei innerstaatlichen Vorlagen, insbesondere Gesetzentwürfen, erscheint die Benennung einer Eingangsstelle im Bundestag entbehrlich.

Abschnitt IX der BBV geht von einer Möglichkeit aus, auf die Zuleitung von Dokumenten zu verzichten. Dies wird bezüglich einzelner Dokumente oder bestimmter Dokumententypen denkbar sein. Die vorgeschlagene Regelung gewährleistet, dass ein Verzicht nicht gegen eine Fraktion ausgesprochen werden darf. Entbehrlich ist zumindest derzeit die Ausgestaltung eines näheren Verfahrens.

Begrifflich folgt die Änderung der Anpassung in Absatz 1. Weiterhin ermöglicht sie den Ausschüssen einen frühzeitigen Zugriff auf jegliches, ihnen (noch) nicht formell überwiesenes Dokument. Aus systematischen Grün-

Die Ausschüsse haben *dem Präsidenten und dem Vorsitzenden des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union* anzuzeigen, welche Unionsdokumente sie zum Verhandlungsgegenstand erklärt haben.

Die Ausschüsse haben dem Vorsitzenden des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union anzuzeigen, welche Unionsdokumente sie zum Verhandlungsgegenstand erklärt haben.

**(2a) Unionsdokumente, die einem in der Positivliste (Anlage 8) aufgeführten Dokumententyp entsprechen, kommen für eine Überweisung grundsätzlich in Betracht. Bei Vorbereitung der Überweisungsentscheidung wird die Beratungsrelevanz des Dokuments in Abstimmung mit den Fraktionen bewertet (Priorisierung). Nicht in der Positivliste genannte Dokumente werden in geeigneter Form für eine Kenntnisnahme angeboten; auf Verlangen einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages findet auch insoweit eine Überweisung statt.**

den soll dabei bundestagsintern auf die nicht bzw. noch nicht erfolgte Überweisung abgestellt werden, ohne dass dies eine materielle Änderung bedeutete. Eine Beschlussempfehlung kommt aber weiterhin erst nach einer Überweisung gemäß Absatz 3 in Betracht. Die Mitteilung, ein Unionsdokument zum Verhandlungsgegenstand gemacht zu haben, soll zur Vereinfachung künftig nicht mehr auch an den Bundestagspräsidenten zu richten sein.

Absatz 2a verdeutlicht, dass wie bisher nicht alle eingehenden Dokumente förmlich an die Ausschüsse zu überweisen sind. Vielmehr soll eine Überweisung nur für die in Anlage 8 aufgeführten Dokumententypen geprüft werden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die in der Anlage 1 zur BBV aufgeführten Vorhaben. Angesichts der Vielzahl der eingehenden Dokumente soll künftig jedoch – unter dem Begriff der Priorisierung – zwischen beratungsrelevanten und nicht beratungsrelevanten Dokumenten differenziert werden können mit der Konsequenz, dass Nichtberatungsrelevantes grundsätzlich nicht überwiesen wird. Da die Priorisierung in Abstimmung mit den Fraktionen erfolgt, reicht schon das Votum einer Fraktion, um ein Dokument als „beratungsrelevant“ und damit als zu überweisen einzustufen (vgl. Absatz 3 letzter Satz, der auch eine Kenntlichmachung nicht zu überweisender Dokumente vorsieht).

Absatz 2a stellt auch klar, dass nicht in der Positivliste genannte Dokumente in anderer Weise, z. B. in einer Datenbank, bereitzuhalten sind.

Schließlich sichert das Minderheitsrecht im letzten Halbsatz, dass auf Verlangen auch ein nicht in der Positivliste erwähntes Dokument förmlich überwiesen werden kann, insbesondere um hiermit eine spezifische Grundlage für eine Beschlussempfehlung zu erhalten. Soweit für ein derartiges Dokument eine vertrauliche Behandlung gemäß Abschnitt I Nr. 2 Buchstabe c und d sowie Abschnitt VIII der BBV erforderlich ist, ist dem in geeigneter Weise, bei Bedarf und Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen auch im Rahmen der Geheimenschutzordnung des Bundestages, zu entsprechen. Der neue Absatz 4 Satz 3 bestimmt zudem, dass solche

(3) Der Vorsitzende des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union legt dem Präsidenten in Abstimmung mit den *Fachausschüssen* einen Überweisungsvorschlag für die eingegangenen *Unionsvorlagen* und für die von den Ausschüssen zum Verhandlungsgegenstand erklärten Unionsdokumente vor.

Der Präsident überweist die *Unionsvorlagen* und Unionsdokumente im Benehmen mit dem *Ältestenrat* an einen Ausschuß federführend und an andere *beteiligte* Ausschüsse zur Mitberatung.

(4) Die Titel der überwiesenen Unionsdokumente werden in *einer* Sammelübersicht aufgenommen, die verteilt wird und aus der ersichtlich

(3) Der Vorsitzende des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union legt dem Präsidenten in Abstimmung mit den **anderen Ausschüssen** einen Überweisungsvorschlag für die eingegangenen **Unionsdokumente** und für die von den Ausschüssen zum Verhandlungsgegenstand erklärten Unionsdokumente vor.

Der Präsident überweist die Unionsdokumente im Benehmen mit **den Fraktionen unverzüglich** an einen Ausschuss federführend und an andere Ausschüsse zur Mitberatung. **Wird der vorgesehenen oder erfolgten Überweisung von einem Ausschuss oder einer Fraktion widersprochen, entscheidet der Ältestenrat.**

**Unionsdokumente im Sinne der Anlage 8, zu denen von keiner Fraktion eine Beratungsrelevanz angemeldet bzw. eine Überweisung vorgeschlagen wird, werden in der Sammelübersicht gemäß Absatz 4 gesondert aufgeführt.**

(4) Die Titel der überwiesenen Unionsdokumente werden in **eine** Sammelübersicht aufgenommen, die verteilt wird und aus der ersichtlich

Unionsdokumente nicht als Bundestagsdrucksache verteilt werden.

Eine nähere Ausgestaltung des Verfahrens der Priorisierung ist entbehrlich. Zum einen ist insoweit eine Abstimmung mit den Fraktionen in Absatz 2 vorgesehen, zum anderen sind die Ausschüsse laut Absatz 3 beim Überweisungsvorschlag zu beteiligen.

Redaktionelle Anpassungen.

Die Änderungen dienen der Beschleunigung der Überweisung. Die Pflicht zur unverzüglichen Überweisung schließt nicht aus, im geeigneten Fall auch mehrere Vorgänge zu bündeln statt jeweils einzeln die Überweisung vorzunehmen.

Der Ältestenrat soll erst zu entscheiden haben, wenn einer vorgeschlagenen oder bereits erfolgten Überweisung förmlich widersprochen wird. Damit wird das Überweisungsverfahren von den Sitzungsterminen des Ältestenrates unabhängig. Noch nicht als förmlicher Widerspruch gelten abweichende Überweisungswünsche im Rahmen der vorherigen Abstimmung mit den Fachausschüssen sowie bei Herstellung des Benehmens mit den Fraktionen, die auf diesen Ebenen jeweils geklärt werden können.

Die Ergänzung zieht die Konsequenz aus der Möglichkeit, im Rahmen der Priorisierung Unwesentliches auszusortieren. Die gesonderte Aufführung aussortierter Dokumente in der Sammelübersicht nach Absatz 4 dient nicht nur dem Informationsanspruch aller Abgeordneten, sondern bietet eine Basis für möglicherweise notwendige Korrekturen, indem auf entsprechenden Vorstoß eines Ausschusses oder einer Fraktion nachträglich doch eine Überweisung stattfindet. Detailliertere Regelungen erscheinen insoweit derzeit entbehrlich.

ist, welchen Ausschüssen die Vorlagen überwiesen sind.

Ein Unionsdokument wird als Bundestagsdrucksache verteilt, wenn es der *Ausschuß* für die Angelegenheiten der Europäischen Union bei seinem Überweisungsvorschlag *beantragt und der Ältestenrat zustimmt, wenn es im Ältestenrat vereinbart wird* oder wenn der federführende Ausschuss eine über die Kenntnisnahme hinausgehende Beschlussempfehlung vorlegt.

ist, welchen Ausschüssen die Vorlagen überwiesen sind.

Ein Unionsdokument wird als Bundestagsdrucksache verteilt, wenn es der **Vorsitzende des Ausschusses** für die Angelegenheiten der Europäischen Union bei seinem Überweisungsvorschlag **vorsieht** oder wenn der federführende Ausschuss eine über die Kenntnisnahme hinausgehende Beschlussempfehlung vorlegt.

**Unionsdokumente, die nicht einem in der Positivliste (Anlage 8) aufgeführten Dokumententyp entsprechen (Absatz 2a Satz 3), werden nicht als Bundestagsdrucksache verteilt; bezieht sich eine Beschlussempfehlung auf ein derartiges Unionsdokument, wird unter Wahrung der Vertraulichkeit nur über dessen wesentlichen Inhalt berichtet.**

**(4a) Bei der Beratung von Unionsdokumenten prüfen die Ausschüsse auch die Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit. Wird beabsichtigt, insoweit eine Verletzung zu rügen, ist zunächst dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.**

**Beabsichtigt der federführende Ausschuss nur eine Kenntnisnahme, ist dennoch dem Bundestag zu berichten, falls der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union Bedenken wegen einer Verletzung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit geltend macht.**

Die Änderungen in Satz 2 berücksichtigen, dass eine Überweisung nicht mehr im Benehmen mit dem Ältestenrat stattfindet.

Redaktionelle Präzisierung.

Durch die Einfügung des Satzes 3 wird sichergestellt, dass bestimmte von der Bundesregierung übermittelte Dokumente, insbesondere die sog. Drahtberichte der Ständigen Vertretung, für deren vertrauliche Behandlung sich der Bundestag durch die BBV verpflichtet hat, nicht als Bundestagsdrucksachen veröffentlicht und damit einer unbegrenzten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Sind diese Dokumente Gegenstand der Beratungen in einem Ausschuss und soll hierzu dem Plenum eine Beschlussempfehlung vorgelegt werden, ist der Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung auch bei der Abfassung des Berichts Rechnung zu tragen.

Die Subsidiaritätskontrolle fällt in die Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses. Da dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union insoweit aber aus integrationspolitischen Gesichtspunkten eine koordinierende Funktion zukommen soll, ist er rechtzeitig zu beteiligen, falls der Subsidiaritätsgrundsatz als verletzt beanstandet werden soll. Dies wirkt zugleich auf eine bundestags-einheitliche Interpretation dieses Grundsatzes hin. Der Ausschuss ist allerdings nicht an das Votum des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union gebunden.

Absatz 4a als Regelung für die Ausschüsse erfasst natürlich nicht eine unmittelbare z.B. durch einen Fraktionsantrag initiierte Plenarberatung zur Subsidiarität.

Sieht der Ausschuss – anders als der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union – im Hinblick auf die Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit keinen Anlass zur Rüge und plant – auch aus anderen inhaltlichen Gründen – keine Stellungnahme, muss er dennoch berichten, d. h. eine auf Kenntnisnahme lautende Be-

**(4b) Die Ausschüsse können ihren Beratungen und einer Beschlussempfehlung ein Folgedokument zu dem ihnen überwiesenen Unionsdokument zugrunde legen. Ebenso kann ein federführender Ausschuss wiederholt eine Beschlussempfehlung vorlegen, insbesondere um neueren Entwicklungen Rechnung zu tragen. Die mitberatenden Ausschüsse sind zu unterrichten und erhalten Gelegenheit, innerhalb einer vom federführenden Ausschuss festgelegten Frist eine bereits abgegebene Stellungnahme zu ergänzen oder erneut eine Stellungnahme abzugeben.**

**(4c) Ein für ein bestimmtes Unionsdokument federführender Ausschuss ist auch nach Abgabe einer Stellungnahme des Bundestages für die Behandlung eines Bemühens der Bundesregierung zur Erzielung eines Einvernehmens mit dem Bundestag nach Einlegung eines Parlamentsvorbehalts zuständig. Absatz 4b Satz 3 gilt entsprechend. Der federführende Ausschuss hat dem Bundestag eine erneute Beschlussempfehlung vorzulegen.**

schlussempfehlung vorlegen und im Bericht das Votum des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union wiedergeben. Falls gewünscht, könnte dieses dann zusätzlich als Änderungsantrag, auch des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union (§ 93a Abs. 5), zur Abstimmung gestellt werden.

Die vorgeschlagene Ergänzung schafft zum einen die Möglichkeit, auch ohne erneute Überweisung das jeweils aktuellste Dokument den Beratungen und der Beschlussfassung zugrunde zu legen. Zum anderen kann ein federführender Ausschuss erneut votieren, wenn angesichts veränderter Umstände oder eines Meinungswandels ein Bedarf für eine wiederholte Äußerung gesehen wird. Diese Situation ist auch bei Einlegung eines Parlamentsvorbehalts denkbar, sofern die diesbezügliche Unterrichtung nicht oder noch nicht überwiesen worden ist. Die mitberatenden Ausschüsse sind jeweils zu beteiligen und entscheiden in eigener Verantwortung, ob sie erneut votieren.

Der neue Absatz verdeutlicht, dass Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und dem Bundestag über das weitere Vorgehen für den Fall, dass eine bereits abgegebene Stellungnahme des Bundestages im Rat in einem ihrer wesentlichen Belange nicht durchsetzbar ist und die Bundesregierung einen Parlamentsvorbehalt eingelegt hat (vgl. Abschnitt II Nr. 4 der BBV), zunächst in den bisher zuständigen Ausschüssen stattfinden werden. Dem geht voran eine entsprechende Unterrichtung seitens der Bundesregierung, die als schriftliche Unterrichtung förmlich an die zuständigen Ausschüsse überwiesen wird.

Da die ursprüngliche Stellungnahme vom Bundestag beschlossen war, ist für die Stellungnahme wieder dieselbe Ebene zu erreichen, vorbereitet durch eine Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses. Dieser kann insbesondere vorschlagen, an der bisherigen Stellungnahme festzuhalten, sie zu modifizieren oder die Rahmenbedingungen der Bundesregierung im Rahmen der Beratungen auf Ratsebene zur Kenntnis zu nehmen. Die Beteiligung mitberatender Ausschüsse erfolgt nach denselben Regeln wie bei der Abgabe wieder-

(5) Die Ausschüsse können Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie Mitglieder des Rates und der Kommission der Europäischen Union oder deren Beauftragte zu ihren Beratungen in Europaangelegenheiten hinzuziehen. Sie können Unionsdokumente gemeinsam mit Ausschüssen des Europäischen Parlaments gleicher Zuständigkeit beraten.

(6) Die Ausschüsse können zur Vorbereitung von Entscheidungen über Unionsdokumente Delegationen zu einem Ausschuss des Europäischen Parlaments mit gleicher Zuständigkeit oder zu anderen Organen der Europäischen Union entsenden.

#### § 93a

##### Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union

(1) Dem gemäß Artikel 45 des Grundgesetzes vom Bundestag zu bestellenden Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union obliegt nach Maßgabe der Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Bundestages die Behandlung der *Unionsvorlagen* gemäß § 93 Abs. 1.

(2) Der Bundestag kann auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union ermächtigen, zu bestimmt bezeichneten *Unionsvorlagen* die Rechte des Bundestages gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes gegenüber der Bundesregierung wahrzunehmen. Das Recht des Bundestages, über eine Angelegenheit der Europäischen Union jederzeit selbst zu beschließen, bleibt unberührt.

(3) Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat im Falle einer Ermächtigung gemäß Absatz 2 vor der Abgabe einer Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung zu *der Unionsvorlage* eine Stellungnahme der beteiligten *Fachausschüsse* einzuholen. Er kann außerdem zu *einer Unionsvorlage* eine Stellungnahme abgeben, sofern nicht einer der beteiligten *Fachausschüsse* widerspricht. Will der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union von der Stellungnahme

(5) unverändert

(6) Die Ausschüsse können zur Vorbereitung von Entscheidungen über Unionsdokumente Delegationen zu einem Ausschuss des Europäischen Parlaments mit gleicher Zuständigkeit oder zu anderen Organen der Europäischen Union entsenden.

#### § 93a

##### Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

(1) Dem gemäß Artikel 45 des Grundgesetzes vom Bundestag zu bestellenden Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union obliegt nach Maßgabe der Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Bundestages die Behandlung der **Unionsdokumente** gemäß § 93 Abs. 1.

(2) Der Bundestag kann auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union ermächtigen, zu bestimmten bezeichneten **Unionsdokumenten** die Rechte des Bundestages gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes gegenüber der Bundesregierung wahrzunehmen. Das Recht des Bundestages, über eine Angelegenheit der Europäischen Union jederzeit selbst zu beschließen, bleibt unberührt.

(3) Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat im Falle einer Ermächtigung gemäß Absatz 2 vor der Abgabe einer Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung zu **dem Unionsdokument** eine Stellungnahme der beteiligten **Ausschüsse** einzuholen. Er kann außerdem zu **einem Unionsdokument** eine Stellungnahme abgeben, sofern nicht einer der beteiligten **Ausschüsse** widerspricht. Will der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union von der Stellungnahme

holter Stellungnahmen oder der Zugrundelegung von Folgedokumenten zum förmlich überwiesenen Unionsdokument (Absatz 4a Satz 3).

Redaktionelle Anpassung.

Redaktionelle Anpassung.

Redaktionelle Anpassungen.

eines oder mehrerer *Fachausschüsse* abweichen, soll eine gemeinsame Sitzung mit den mitberatenden Ausschüssen anberaumt werden. In eilbedürftigen Fällen können die Vorsitzenden der mitberatenden Ausschüsse entsprechend § 72 Satz 2 schriftlich abstimmen lassen.

eines oder mehrerer **Ausschüsse** abweichen, soll eine gemeinsame Sitzung mit den mitberatenden Ausschüssen anberaumt werden. In eilbedürftigen Fällen können die Vorsitzenden der mitberatenden Ausschüsse entsprechend § 72 Satz 2 schriftlich abstimmen lassen.

**Ein federführender Ausschuss kann unter Angabe einer Begründung verlangen, dass der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union prüft, ob er von seinem Recht gemäß Satz 2 Gebrauch macht; bei Ablehnung gilt Absatz 4 entsprechend. Mitberatende Ausschüsse sind zu beteiligen, wenn der federführende und der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union dies für erforderlich halten; Satz 4 gilt entsprechend.**

Die Neuregelung berücksichtigt, dass nur der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union an Stelle des Plenums Stellungnahmen gegenüber der Bundesregierung abgeben kann. Auf begründetes Verlangen eines Ausschusses hat der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zu prüfen, ob plenareretzend Stellung genommen werden soll. Die Bezugnahme auf Absatz 4 stellt sicher, dass auch im Ablehnungsfalle ein als Bundestagsdrucksache zu verteilter Bericht vorzulegen ist. Die Regelung bezüglich mitberatender Ausschüsse schafft die notwendige Flexibilität; so kann eine Beteiligung unterbleiben, falls mitberatende Ausschüsse schon votiert haben und es keine neuen Gesichtspunkte gibt.

Zur Einberufung einer Sitzung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union außerhalb des Zeitplanes oder außerhalb des ständigen Sitzungsortes des Bundestages ist der Vorsitzende des Ausschusses abweichend von § 60 auch berechtigt, wenn es die Terminplanung der zuständigen Organe der Europäischen Union erfordert und die Genehmigung des Präsidenten erteilt worden ist.

Zur Einberufung einer Sitzung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union außerhalb des Zeitplanes oder außerhalb des ständigen Sitzungsortes des Bundestages ist der Vorsitzende des Ausschusses abweichend von § 60 auch berechtigt, wenn es die Terminplanung der zuständigen Organe der Europäischen Union erfordert und die Genehmigung des Präsidenten erteilt worden ist.

(4) Über den Inhalt und die Begründung der vom Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union beschlossenen Stellungnahmen gegenüber der Bundesregierung zu *einer Unionsvorlage* erstattet der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union einen Bericht, der als Bundestagsdrucksache verteilt wird und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung zu setzen ist. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.

(4) Über den Inhalt und die Begründung der vom Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union beschlossenen Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung zu **einem Unionsdokument** erstattet der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union einen Bericht, der als Bundestagsdrucksache verteilt wird und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung zu setzen ist. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.

Redaktionelle Anpassung.

(5) Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union kann bei *einer Unionsvorlage*, die

(5) Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union kann bei **einem Unionsdokument**,

Redaktionelle Anpassungen.

ihm zur Mitberatung überwiesen worden ist, Änderungsanträge zur Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses stellen; der Änderungsantrag *muß* bis spätestens 18 Uhr des Vortages der Beratung der Beschlußempfehlung zu *der Unionsvorlage* dem Präsidenten vorgelegt werden.

(6) Zu den Sitzungen des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union erhalten deutsche Mitglieder des Europäischen Parlaments Zutritt; weitere deutsche Mitglieder des Europäischen Parlaments sind als Vertreter zur Teilnahme berechtigt. Die mitwirkungsberechtigten Mitglieder des Europäischen Parlaments werden vom Präsidenten des Deutschen Bundestages auf Vorschlag der Fraktionen des Bundestages, aus deren Parteien deutsche Mitglieder in das Europäische Parlament gewählt worden sind, bis zur Neuwahl des Europäischen Parlaments, längstens bis zum Ende der Wahlperiode des Deutschen Bundestages berufen. Die berufenen Mitglieder des Europäischen Parlaments sind befugt, die Beratung von Verhandlungsgegenständen anzuregen sowie während der Beratungen des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union Auskünfte zu erteilen und Stellung zu nehmen.

(7) Der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat Grundsätze über die Behandlung der ihm *gemäß § 93* zugeleiteten *Unionsvorlagen* aufzustellen und diese zum Ausgangspunkt seiner Beschlußempfehlungen an den Bundestag oder seiner Stellungnahmen gegenüber der Bundesregierung zu machen.

**das** ihm zur Mitberatung überwiesen worden ist, Änderungsanträge zur Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses stellen; der Änderungsantrag **muss** bis spätestens 18 Uhr des Vortages der Beratung der Beschlußempfehlung zu **dem Unionsdokument** dem Präsidenten vorgelegt werden.

(6) unverändert

(7) Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat Grundsätze über die Behandlung der ihm zugeleiteten **Unionsdokumente** aufzustellen und diese zum Ausgangspunkt seiner Beschlußempfehlung an den Bundestag oder seiner Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung zu machen.

Folgeänderung zur Änderung von § 93 Abs. 1. Im Übrigen sind die Grundsätze nach der Änderung der Geschäftsordnung entsprechend anzupassen.

Berlin, den 29. Mai 2008

**Bernhard Kaster**  
Berichtersteller

**Dr. Dagmar Enkelmann**  
Berichterstellerin

**Dr. Carl-Christian Dressel**  
Berichtersteller

**Volker Beck (Köln)**  
Berichtersteller

**Jörg van Essen**  
Berichtersteller





